



**Stellungnahme des Förderkreis Preiswert-Energie e.V. Bäckerstr. 13
21244 Buchholz i. d. N.**

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	Jan-Dirk Meurer (Vorstand Technik)	§ 31 Verordnung mittelgroßer Feuerungsanlagen Ausnahme Regelung	Der Förderkreis Preiswert-Energie e.V. ist die Interessenvertretung der Unternehmen, die Heizöl als Brennbzw. Kraftstoff verwenden. In dieser Eigenschaft hatten wir zum Entwurf der TA Luft 2015 für Heizöl S zum Einsatz in Feuerungsanlagen eine umfangreiche Dokumentation im Umweltbundesamt und Ihrem Referat IG I 2, Herren Ewens und Nédélec vorgelegt. Damit hatten wir den Nachweis erbracht, dass die geplanten verminderten SO ₂ -, Staub-, NO _x - und NH ₃ -Werte gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. 25 % von 18 Unternehmen, die heute noch Heizöl S verwenden, liegen im Wasserschutz- bzw. FFH-Gebieten und sind weit ab von einer Gasleitung. Ein Heizöl mit 0,1 % Schwefel ist somit dort nicht genehmigungsfähig und ein alternativer Energieträger wie Erdgas steht nicht zur Verfügung. Ein SO ₂ -Wert von 350 mg/m ³ wie die EU MCP-Richtlinie vorsieht, entspricht einem Schwefelgehalt von 0,2 % im Heizöl aber auch das wäre nicht die Problemlösung.	Siehe TA Luft 5.4.1.2.2.	Ausführliche Begründung mit einer Dokumentation vom 14.07.2016 und einem Brief vom 14.12.2017 – liegt Ihrem Hause vor.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

			<p>Daher bitten wir für Altanlagen und dem Energieträger Heizöl S, den SO₂-Grenzwert bei 850 mg/m³ bis zum 01.01.2030 gem. EU-Vorgabe zu belassen.</p> <p>Beim Einsatz von Heizöl EL in Feuerungsanlagen <10 MW ist nach § 14 (1) ein NO_x-Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ festgelegt worden. Die NO_x-Emission ist gerade bei kleineren Kesseln abhängig von der Betriebsweise, ob Dampf- oder Warmwasser-Erzeugung sehr unterschiedlich. Dies sollte wie bei den Anlagen mit einer Leistung < 10 MW berücksichtigt werden.</p>		